

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern Telefon 041 228 51 55 buwd@lu.ch www.lu.ch

Per E-Mail an schutzschirm@seco.admin.ch

Luzern, 7. Mai 2021

Protokoll-Nr.:

552

Konsultation zur Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe; Stellungnahme Kanton Luzern

Sehr geehrte Damen und Herren

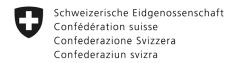
Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danke ich Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe Stellung nehmen zu können. Unsere Rückmeldung zum Verordnungsentwurf finden Sie wunschgemäss im angefügten Antwortformular.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter Regierungsrat

Beilage:

- Antwortformular



Antwortformular: Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Luzern

Abkürzung der Firma / Organisation : LU

Adresse : Bahnhofstrasse 12, 6002 Luzern

Kontaktperson : Susanne Bäurle

Telefon : 041 228 50 52

E-Mail : susanne.baeurle@lu.ch

Datum : 7. Mai 2021

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- 2. Wir bitten Sie, pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Tabellenzeile zu verwenden.
- 3. Wir bitten Sie, Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **10. Mai 2021**, **10.00 Uhr** an folgende E-Mail-Adresse: <u>schutzschirm@seco.admin.ch</u> zu senden.

Besten Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Luzern muss die für die Finanzierung des Schutzschirms notwendige Rechtsgrundlage noch schaffen. Viele Kantone werden sich gesetzgeberisch betätigen müssen. Eine Koordination wäre wünschenswert, allenfalls durch eine der kantonalen Direktorenkonferenzen.

Unseres Erachtens müssten die Finanzmittel, welche von Kantonen und Bund maximal für den Schutzschirm aufgewendet werden können, definiert werden. Die finanziellen Konsequenzen für die Kantone sind aus den vorliegenden Dokumenten nicht ersichtlich. Gesamtschweizerisch geht das SECO gem. Schätzungen von einem potentiellen Mittelbedarf für die Kantone und den Bund in der Höhe von je rund 150 Mio. Fr. aus (total rund 300 Mio. Fr.).

Neben finanziellen Risiken sehen wir auch weitere Risiken (Konfliktpotential), z.B. wenn in einem anderen Kanton Grossveranstaltungen stattfinden und gleichzeitig im Kanton Luzern die Bewilligungen wieder zurückgenommen werden (müssen). Vgl. Betriebsbewilligungen der Skigebiete anfangs 2021.

Im Kulturbereich müssen die Abgrenzungskriterien zwischen Publikumsanlässen, welche unter den Schutzschirm fallen und Veranstaltungen, welche Ausfallentschädigungen im Kulturbereich beantragen, klar definiert werden. Der Verordnungsentwurf wirft diesbezüglich diverse Fragen/Unklarheiten auf, welche ohne weitere Präzisierungen zwangsläufig zu Friktionen führen werden.

Die Bezeichnung "Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung" in Verbindung mit dem zahlenbasierten Kriterium 1'000 Besuchende/Teilnehmende ist problematisch, da irreführend.

Pilotphase (Juni 2021)

Grundsätzlich begrüssen wir die Absicht des Bundesrates, den Veranstaltungsorganisatorinnen und -organisatoren Perspektiven für eine mittelfristige Planung zu geben. Die Einführung einer Pilotphase kann grundsätzlich begrüsst werden, ist aber zeitlich knapp definiert und die Kosten der Pilotversuche sind nicht geklärt. Die Organisation eines solchen Anlasses, wenige Tage nachdem die rechtlichen Grundlagen geschaffen sind, ist anspruchsvoll und komplex. So soll die Veranstaltung mit einem entsprechenden Schutzkonzept ergänzt werden, beim Kanton zur Bewilligung eingegeben und die Veranstaltung unter Einhaltung der geforderten Vorgaben noch im Juni durchzuführen werden und dies bei vermutlich hohen Kosten für Administration und Durchführung vor Ort.

Phase Veranstaltungen bis 3'000 Personen (Juli/August 2021)

Ende Juli ist die sogenannte "Stabilisierungsphase" des vom Bundesrat präsentierten Drei Phasen Modells beendet, das heisst, alle erwachsenen, impfwilligen Personen sollten gemäss Planung geimpft sein. Zudem sollte das elektronische Covid-Zertifikat bereits in einer stabilen und zuverlässigen Version vorliegen. Unter diesen Voraussetzungen scheint diese Perspektive für Grossveranstaltungen ab 1. August 2021 realistisch. Ein Entscheid darüber müsste sehr rasch gefällt werden, da die Veranstaltenden einen solchen Anlass vorbereiten und bewerben müssen – oder bei Nichtentscheid allenfalls absagen.

Phase Veranstaltungen bis 10'000 Personen (ab September 2021)

Im Rahmen der Phase mit Veranstaltungen bis 10'000 Personen ist bei positivem epidemiologischen Verlauf frühzeitig eine Lockerung der Auflagen zu prüfen.

Weitere Bemerkungen

Parallel zu den aktuellen Planungen/Öffnungsschritten bezüglich Grossveranstaltungen ist zwingend auch der Umgang mit respektive die Voraussetzungen für kleinere und mittlere Veranstaltungen bis 1'000 Personen zu regeln.

Schliesslich dürfte es für die Bevölkerung nicht nachvollziehbar sein, dass Grossveranstaltungen genehmigt werden sollen, aber weiterhin eine Ungewissheit besteht, was für die Restaurants ab Juni gilt.

1. Abschnitt: Grundsätze		
Thema	Bemerkung/Anregung	
Art. 1 / Art. 5	Überraschend komplizierte Abgrenzung welcher Kanton (Sitz oder Veranstaltungsort) zuständig sein soll.	
	Über die Zuständigkeit des Veranstaltungsunternehmens muss Klarheit bestehen. Dies betrifft insbesondere Kulturveranstaltungen, bei welchen analog zu den anderen Covid-19-Unterstützungsmassnahmen (Ausfallentschädigungen Kultur; Härtefallmassnahmen etc.) der Sitzkanton des Veranstalters für die Gewährung und Entrichtung einer Schutzschirm-Entschädigung verantwortlich sein soll und nicht der Kanton des Veranstaltungsorts. Diese Klärung würde aus unserer Sicht die zu erwartende Komplexität der Bewilligungs- und Bearbeitungsverfahren für alle Involvierten reduzieren.	

2. Abschnitt: Anforderungen an die Veranstaltungen und die Veranstaltungsunternehmen		
Thema	Bemerkung/Anregung	
Art. 2 Abs. 2	Die Differenzierung zwischen Absage einer Veranstaltung und Redimensionierung begrüssen wir. Allerdings gibt es noch andere Arten der Umgestaltung (z.B. dezentrale Durchführung, serielle Durchführung kleinerer Veranstaltungen), was im Entwurf nicht berücksichtigt wird und ebenfalls mit Mehraufwand verbunden sein kann.	
Art. 2 Abs. 4 Bst. a (Erläute- rungen)	Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung werden unter anderem so definiert, dass diese für mehr als 1'000 Personen konzipiert sind. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass nicht nur die Besucherinnen und Besucher, sondern auch Mitwirkende und das Personal gezählt werden. Von dieser Betrachtung ist abzurücken, es sollen nur die Besuchenden miteinberechnet werden.	
	Momentan befindet sich auch die «Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage: Zulassung von Grossveranstaltungen in Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 11a Covid-19-Gesetz (Publikumsanlässe überkantonaler Bedeutung)» in der Anhörung. Die Zählweise dieser beiden Gesetzesgrundlagen wird unterschiedlich definiert. So werden bei der Änderung der Covid-19-Verordnung gemäss Erläuterungen zu Art. 6a die Mitarbeitenden des Organisators und weitere Personen, die im Rahmen der Organisation der Veranstaltung tätig sind explizit nicht miteinberechnet.	
	Die unterschiedlichen Zählweisen sind nicht konsequent und führen zu Verwirrung. Es soll deshalb unbedingt darauf geachtet werden, dass in den verschiedenen Gesetzesgrundlagen von den gleichen Zählweisen ausgegangen wird.	
	Zudem ist die Bezeichnung "Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung" in Verbindung mit dem zahlenbasierten Kriterium 1'000 Personen per se problematisch, da es im Bereich der Kultur durchaus auch Anlässe von überkantonaler Bedeutung mit weniger als 1'000 Teilnehmenden/Besuchenden gibt, und umgekehrt Anlässe mit weit über 1'000 Teilnehmenden/Besuchenden, die keine überkantonale Bedeutung haben.	
Art. 2 Abs. 5	Der Nachweis über die kostendeckende Durchführung des Anlasses basiert auf Planungswerten und Annahmen. Ggf. besteht hier ein gewisses Risiko zur Schönfärberei.	

Art. 5 Abs. 1 Bst. e Dieser Absatz ist zu streichen, es soll, parallel zur Regelung bei den Ausfallentschädigungen, nur im Sitzkanton des Veranstalters ein Gesuch eingereicht werden können.

3. Abschnitt: Anforderungen an die Ausgestaltung der Unterstützungsleistung der Kantone

Zungsielstung der Kantone	
Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 6 Abs. 2	Art. 6 Abs. 2 soll dahingehend ergänzt werden, dass es klar wird, dass die Absage, Verschiebung oder reduzierte Durchführung aufgrund von behördlichen Anordnungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie erfolgt sein muss.
Art. 7	Unklare Definition von «ungedeckten Kosten». Z.B. Umgang mit Lieferantenkosten (Kontrolle, welcher Teil der Kosten fix und welcher gut auf Lieferanten abgewälzt werden könnte, wird zu viel Aufwand führen, besonders, wenn Veranstalter keine Vorjahreszahlen haben).
	Beiträge aus der Covid-Härtefallverordnung, Covid-19-Kredite, Kurzarbeitsentschädigungen, etc. werden im Sinne der Schadenminderungspflicht berücksichtigt. Veranstaltungsunternehmen sind verpflichtet, diese Gelder zu beantragen. Es ist unklar, welche ungedeckten Kosten danach übrigbleiben. Ein weiteres Gefäss zur Unterstützung der Unternehmen verkompliziert die verschiedenen Massnahmen zusätzlich.
	Einnahmen aus Versicherungsleistungen können das Ergebnis massgeblich beeinflussen. Unternehmen, die keine Versicherung abgeschlossen haben, profitieren von vorliegenden Schutzschirm unter Umständen ungleich mehr im Vergleich zu denjenigen Unternehmen, welche über eine entsprechende Versicherung verfügen.
	Was «zumutbare Massnahmen zur Schadensminderung» sind, ist kaum zu beurteilen.
Art. 8 Abs.	Wir sind vom dualen System mit Franchise und Selbstbehalt nicht überzeugt.
2	Eine festgelegte Franchise von Fr. 30'000 der ungedeckten Kosten für sämtliche Veranstaltungen scheint gegenüber den kleineren oder weniger umsatzstarken Veranstaltungen, die eine überkantonale Bedeutung haben, nicht korrekt und nicht praktikabel zu sein, da sie sich diese Summe nicht leisten können. Dies führt dazu, dass diese weder geplant noch durchgeführt werden könnten, obwohl sie aus epidemiologischer Sicht ein kleineres Risiko darstellen. Die Veranstaltungen betreffend vor allem die Luzerner Landschaft, welche durch die bisherigen Massnahmen (Verbot von Aufführungen im nichtprofessionellen Bereich) stark betroffen sind. Auf eine festgelegte Franchise soll deswegen verzichtet werden.
Art. 8 Abs.	Die Deckelung des maximalen Kantonsbeitrags pro Veranstaltung bei 5 Mio. Fr. erscheint uns wesentlich zu hoch und ist mit grossen finanziellen Unsicherheiten für die Kantone verbunden. Wir sprechen uns für eine Deckelung des maximalen Kantonsbeitrags pro Veranstaltung von 1 Mio. Fr. aus. Flasche Anreize sollten verhindert werden. Die Organisatorinnen und Organisatoren sollten bei der Planung der Anlässe den Spielraum mit Versicherungslösungen und Stornierungsbedingungen möglichst ausnutzen, um die ungedeckten Kosten möglichst tief zu halten.
Art. 9	Aus risikobasierten Überlegungen stehen wir Vorschüssen kritisch gegenüber.
	Was würde das für Vorschüsse heissen, die zurückgefordert werden müssten, aber keine Rückzahlung an den Kanton erfolgt?
Art. 11	Im Vergleich zu Härtefallmassnahmen lasche Umsetzung zu Dividenden.

Art. 13 und Art. 7 Gemäss den Erläuterungen zu Art. 13 Abs. 1 soll, um die administrativen Kosten tief zu halten, wo möglich auf vorhandene, einfach zu überprüfende und nicht durch die einzelne Unternehmung manipulierbare Informationen zurückgegriffen werden. Dies wird begrüsst. Werden jedoch die Bemessungsgrundlagen betrachtet, ist dieser Zielsetzung in Art. 7 noch nicht genügend Rechnung getragen. Es braucht hier verbindlichere und einfachere Berechnungsgrundlagen seitens des Bundes, um eine einheitliche Umsetzung zu gewährleisten und den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten.

4. Abschnitt: Kantonale Zuständigkeiten und Verfahren		
Thema	Bemerkung/Anregung	
Art. 14 Abs. 1	Wir erachten diese Zuständigkeitsregelung als kompliziert und verwirrend. Es soll klar definiert werden, welcher Kanton zuständig ist und auf Optionen verzichtet werden. Analog zu den Ausfallentschädigungen im Kulturbereich sollte derjenige Kanton zuständig sein, in dem sich der Sitz des Veranstalters (Kulturunternehmen) befindet.	

5. Abschnitt: Umfang der Bundesbeteiligung		
Thema	Bemerkung/Anregung	
Art. 16	Allenfalls sollte noch einmal darüber nachgedacht werden, den Vollzug für die Erstattung direkt beim Bund anzusiedeln statt bei den Kantonen – es sind immerhin bundesrechtliche Regelungen mit hälftiger Beteiligung des Bundes.	

6. Abschnitt: Verfahren zwischen den Kantonen und dem Bund	
Thema	Bemerkung/Anregung

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen	
Thema	Bemerkung/Anregung